

Nichtamtliche Lesefassung* der

**Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management
(Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

1. Änderung

(Beschluss durch den Rat der Fakultät Informatik am 19. Juni 2023,
Zustimmung der Zentralen Studienkommission am 28. Juni 2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Ziel und Inhalt des Studiengangs
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 6	Inkrafttreten

Anlage 1	Tabelle Informatik und IT-Management (Master of Science)
Anlage 2	Praktikumsordnung

*** Hinweis zur nichtamtlichen Lesefassung:**

Die nichtamtliche Lesefassung beinhaltet alle bisherigen Änderungen dieser Ordnung. Sie dient der leichteren Lesbarkeit. Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Verbindlich ist nur die im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden erschienene Fassung einschließlich der jeweiligen Änderungen.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes Informatik- oder Wirtschaftsinformatik-Studium an einer Hochschule, an einer Verwaltungsfachhochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Darüber hinaus ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine Zulassung möglich, wenn der Kandidat im Erststudium oder in seiner beruflichen Tätigkeit umfangreiche Informatikkenntnisse erworben hat. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Erststudium Leistungen mit IT-Bezug im Umfang von mindestens 70 ECTS-Kreditpunkten erbracht worden sind oder die Berufserfahrung mindestens 50 Prozent IT-Tätigkeiten umfasst.
- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Eine Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen beispielsweise in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie einer Praktikumsarbeit zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, soll Abhilfe geschaffen werden.
- (4) In der Regel kann das Studium zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (5) Der Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und Hochschulentgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.460 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

§ 3

Ziel und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang Informatik und IT-Management hat das Ziel, hochqualifizierte Spezialisten auszubilden, die IT-Anwendungen und IT-Dienstleistungen konzipieren, einrichten und konfigurieren können, sowie IT-Projekte managen und Projektgruppen führen können. Zudem werden strategische Fähigkeiten entwickelt für die Ausrichtung von IT-Anwendungen und -Dienstleistungen auf die Bedürfnisse von Kunden und auf die Bedürfnisse der anbietenden Organisationen wie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Nicht-Regierungsorganisationen.

Diese Fähigkeiten beziehen sich vor allem auf folgende wichtige Schwerpunktgebiete des Informatik- und Wirtschaftsinformatik-Studiengangs:

- Daten- und Wissenstechnologien
- Datenschutz und IT-Sicherheit
- Software-Architekturen / Software Engineering
- IT-Architekturen für verteilte Daten und Dienste
- IT-gestütztes Marketing
- Projekt- und Prozessmanagement
- Strategisches IT-Management

- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden tiefgründige Fachkenntnisse und Fertigkeiten und versetzt sie in die Lage, verantwortungsvolle Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen eines Unternehmens übernehmen zu können. Das Studium ist geeignet, Fähigkeiten zu erwerben, die die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllen.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Lehrbriefe, Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus 14 Pflichtmodulen. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der Tabelle (Anlage 1).
- (5) Die Vorlesungssprache ist Deutsch.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Im weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

Vorlesung

zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden

Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

Referat

Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird.

Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- und Gruppenarbeit gelöst werden

Projektarbeit

selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 das Studium im weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Anlage 1

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fachsemester 1		Fachsemester 2		Fachsemester 3		Fachsemester 4		Fachsemester 5		Σ h
		Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	
Pflichtmodule:												
Strategisches IT-Management und IT-Governance	5	32	118									150
Cloud Computing	5	24	126									150
Cybersecurity	5	32	118									150
Multivariate Statistik	5			24	126							150
IT-Recht und IT-Compliance	5			24	126							150
Prozessmanagement und IT-Consulting	5			24	126							150
IT-Projektmanagement	5			24	126							150
Machine Learning – Big Data Analytics	5					32	118					150
Machine Learning – Deep Learning Architectures	5					32	118					150
Software- und Datenbank-Technologien	5					32	118					150
Visualisierung und Interaktion	5							24	126			150
Software-Architekturen	5							24	126			150
Digital Business	5							24	126			150
Relationship Management und Online-Marketing	5							24	126			150
Masterarbeit	18									0	540	540
Kolloquium	2									8	52	60
Σ h		88	362	96	504	96	354	96	504	8	592	2700
Σ ECTS		15		20		15		20		20		90

Pz = Präsenzzeit; Sz = Selbststudienzeit

Anlage 2

Praktikumsordnung für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studienganges Informatik und IT-Management (Master of Science), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 der Studienordnung).

§ 2 Dauer, Anforderungen und Bewertung

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit (Praktikumsarbeit) anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet der Prüfer darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 3 Praktikumsziel

Ziel des Vollzeitpraktikums sind die Erlangung und der Nachweis der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen mit erhöhtem fachlichem Anspruch. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ relevant sind. Dazu zählt insbesondere die Einordnung der geleisteten Tätigkeit in den aktuellen internationalen technologischen Stand.

§ 4 Betreuung und Leistungsnachweise

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Informatik gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumssthema angeben; die Fakultät Informatik muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit (Praktikumsarbeit) nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

§ 5
Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

(1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;

2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.

(3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.